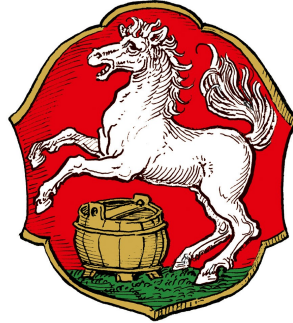


ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Freilassing erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse:

- a) den Sonderausschuss zur Bewältigung der Coronakrise, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Bau-, Umwelt- und Energieausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses. Dauert eine Sitzung nach Satz 1 länger als vier Stunden, so beträgt das Sitzungsgeld 80 €. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich 40 € pro Monat. Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung auf die Arbeit des

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Stadtrates und seiner Ausschüsse notwendig sind, sowie für Fraktionssprechersitzungen und Sitzungen der von der Stadt gebildeten Beiräte gewährt. Stadtratsreferenten erhalten eine monatliche Entschädigung von 40 €.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist, eine Pauschalentschädigung von 15,00 € für jede volle, vor 17.00 Uhr liegende Sitzungsstunde. Sonstige Stadtratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Weitere ehrenamtlich Tätige; Entschädigung

(1) Für den Kassendienst in der Lokwelt werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 40 € pro Tag.

(2) Für Aufsicht im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit sowie für Jugendleitertätigkeiten werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 55 € pro Tag.

(3) Für Vor- und Nacharbeit sowie Hilfstätigkeiten im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 25 € pro Tag.

(4) Für projektbezogene Arbeit im Rahmen der kommunalen Jugendarbeit werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 60 € pro Woche.

(5) Für Mithilfe in der Stadtbücherei werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 12 € pro Tag.

(6) Für Schulweghelfer und Schulbusaufsicht werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 10 € pro Einsatz.

(7) Für die Organisation mit Durchführung von Veranstaltungen zur Förderung von Integration bzw. Kultur werden städtische Ehrenämter geschaffen. Die in dieses Ehrenamt berufenen Personen erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung 55 € pro Veranstaltung.

§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Für die Tätigkeit in einem städtischen Ehrenamt ist es erforderlich, dass folgende personenbezogene Daten zum Zwecke der ordnungsgemäßen

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Abwicklung erteilt werden:

- a) Vor- und Nachname der ehrenamtlich tätigen Person;
 - b) Kontaktdaten der ehrenamtlich tätigen Person (Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse);
- ggf. Kontoverbindungsdaten (zur Auszahlung der Ehrenamtsentschädigung).

§ 6 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 7 Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 15. Mai 2008 außer Kraft.

Freilassing, den 13.05.2014
Stadt Freilassing
gez.
Josef Flatscher
Erster Bürgermeister

Hinweis: In diese Satzung sind die Änderungssatzungen eingearbeitet (zuletzt geändert durch Satzung vom 25.01.2023 mit Unterschrift Erster Bürgermeister Hiebl).
